5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung					
1.	Eine Familie aus der nördlichen Müncherlbacher Straße, 90574 Roßtal mit Schreiben (ohne Datum), bei der Gemeinde eingegangen am 05.03.2021	Im Schreiben wird auf die subjektiv empfundenen Belästigungen, die Gefährdungen durch den Individualverkehr (PKW, Motorräder, LKW) und Verstöße gegen die StVO hingewiesen. Auch die beobachteten Gefährdungen für Kinder im Bereich der Querungsinsel Müncherlbacher Straße werden aufgeführt. Es wird eine Steigerung des Verkehrsaufkommens unterstellt, welches eine um ein Vielfaches erhöhte Belästigung der Anwohner nach sich ziehe. Es wird an die Gemeinde appelliert, dass vorbeschriebene Belästigungen z.B. durch Geschwindigkeitsreduzierungen innerorts und auf der Verbindungsstraße nach Raitersaich erfolgen sollen und das eine regelmäßige Kontrolle durch die Verkehrsüberwachung installiert wird.	Die Fü 25 ist eine Kreisstraße, die vom Landkreis Ansbach kommend, bis nach Anwanden führt. Die im Schreiben aufgeführten Belästigungen und Gefährdungen sind zunächst nicht direkt mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) verknüpft, da es sich hierbei um eine vorbereitende Planung handelt. Der FNP stellt für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar und ist behördenrelevant. Um auf die Beobachtungen der Anliegerfamilie aus der nördlichen einzugehen bzw. zu reagieren, bildet die 5. Änderung des FNP nicht das richtige Instrument. Die Auswirkungen hinsichtlich des angeführten Verkehrsgeschehens und des Immissionsschutzes sind auf Bebauungsplanebene beachtenswert und in die Abwägung einzustellen.	Die Verwaltung wird beauftragt, den Sachverhalt der Familie mitzuteilen. Die aufgeführten Bedenken und Wahrnehmungen hinsichtlich der Verkehrsverstöße und der daraus resultierenden Gefährdungen sowie die Vorschläge zur Verkehrsüberwachung werden durch die Verwaltung dem zuständigen Straßenbaulastträger und der Verkehrsüberwachung mitgeteilt.	

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:					
2.	ALE Mittelfranken mit Schreiben vom 02.02.2021	Das ALE Mittelfranken mit Schreiben vom 02.02.2021 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die 5. Änderung des FNP bestehen.	Wegen der Änderung des Geltungsbereiches wird empfohlen das ALE bei der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB nochmals zu beteiligen.	Kein Beschluss erforderlich	
3.	DB AG, DB Immobilien mit Schreiben vom 08.03.2021	Unter Maßgabe des uns vorliegenden Planentwurfs, bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen /Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form werden ausgeschlossen, insbesondere durch Immissionen (Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen usw.) Immobilienrechtliche Belange Grenzsteine und Kabelmerksteine sind zu sichern und zu erhalten. Es darf kein Bahngelände ohne Vereinbarung in Anspruch genommen	Die im Schreiben aufgeführten Belange der DB AG Immobilien sind zunächst nicht direkt mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) verknüpft, da es sich hierbei um eine vorbereitende Planung handelt. Der FNP stellt für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar und ist somit behördenrelevant. Die von der DB AG Immobilien Belange sind, soweit sie zutreffen, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“ mittels Abwägung im Einzelnen zu würdigen und zu behandeln. Die 5. Änderung des	Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise der DB AG, DB Immobilien für die weitere Planung zur Kenntnis. Der Vorhabenträger wird über die Belange der Bahn informiert.	

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		werden. Für Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Bahngrund darf ohne vertragliche Abstimmung mit der DB AG nicht in Anspruch genommen werden. Infrastrukturelle Belange <u>Fahrbahn</u> Künftige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt der Bahnanlagen und des -betriebes sind weiterhin im öffentlichen Interesse zu gewähren. Auf den geplanten Ausbau der Strecke Nürnberg – Stuttgart (P.-Nr.: 2-033-V02; Vordringlicher Bedarf) wird hingewiesen. Auf die Emissionen aus dem Eisenbahnbetrieb (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) und mögliche Folgen	FNP bildet hier nicht das richtige Instrument. Der Vorhabensträger wurde bereits über die im o.g. Schreiben aufgeführten Belange der DB AG Immobilien informiert und um Beachtung der zutreffenden Punkte gebeten.		

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		wird hingewiesen. Ansprüche hieraus werden ausgeschlossen. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Es ist zu gewährleisten, dass durch den Bau und der Errichtung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Entlang der Bahngrenze ist eine Einfriedung (Stabmattenzaun mindestens 2,00m hoch) herzustellen. Dieser Zaun ist durch den Antragsteller auf dessen Kosten zu errichten und dauerhaft zu unterhalten. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin			

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		zu gestalten und dass Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen von allen Forderungen freizustellen. Aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der geplanten Anlagen, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Hinsichtlich der 110 kV – Bahnstromleitungen ist die DB von allen Forderungen aus möglichen Schäden freizustellen. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist Einhalten von Schutzabständen erforderlich. Das Überschwenken der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten usw. ist verboten. <u>Konstruktiver Ingenieurbau</u>			

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		Die Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Es darf vom geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin gewährleistet sein. Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser über Bahngrund wird nicht zugestimmt. Ein Schlammeintrag auf Bahngrund ist nicht zulässig. Muss der Bereich innerhalb der ideellen Böschungslinie angeschnitten werden ist für den Baugrubenverbau ein geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen. <u>Oberleitung</u> Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden. <u>Kabel und Leitungen</u> TK-Kabel/TK-Anlagen der DB Netz AG. DB Netz AG KT-Anlagen dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit			

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		zugänglich sein. Baufirmen sind gegebenenfalls einzuweisen. Die notwendigen Kontakte werden aufgeführt. Allgemeine Hinweise bei Bauten nahe der Bahn: Es wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Bezüglich der Parallellage von Verkehrsflächen (inkl. Parkplätze) gegenüber dem Schienenweg sind Mindestabstände und Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese sind in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen. (RPS und UIC Merkblatt 777-1) Blendung für Zugführer usw. ist auszuschließen. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände gelagert werden. Ausnahme erfolgt mit Kurzmietzeitvertrag.			

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		Bei Bepflanzungen ist zu beachten, dass Windbruchschäden nicht in die Gleisanlagen fallen können. Durch Rückschnitt und Sicherheitsabstände ist dies dauerhaft zu gewährleisten. Auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers wird hingewiesen. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten und um Übersendung der Kontakte für Rückfragen werden angegeben.			
4.	Eisenbahnbundesamt Nürnberg - mit Schreiben vom 11.02.2021	Das Eisenbahn-Bundesamt prüft als Träger öffentlicher Belange, ob vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Aufgrund der Nähe zur Bahnlinie Nr. 5902 Nürnberg Hbf – Schnelldorf werden diese berührt. Bei Beachtung nachfolgender Hinweise bestehen jedoch keine Bedenken. 1.) Keine Gefährdung des Schienenverkehrs und der Sicherheit des Eisen-	Die im Schreiben aufgeführten Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind zunächst nicht direkt mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) verknüpft, da es sich hierbei um eine vorbereitende Planung handelt. Der FNP stellt für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar	Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise des Eisenbahnbundesamtes Nürnberg für die weitere Planung zur Kenntnis. Der Vorhabenträger wird über die Belange der Bahn informiert.	

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		bahnbetriebes. Insbesondere beim Einsatz von Baumaschinen ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden. Bei Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden ist der Aufstellort sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abzustimmen. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit zu gewährleisten. 2.) Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten. 3.) Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. 4.) Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterung sind hinzunehmen. Entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Lärmproblematik aus Schall- und Erschütterung sind im Rahmen des Bebauungsplans zu be-	und ist behördenrelevant. Die vom Eisenbahn-Bundesamt aufgeführten Belange sind, soweit sie zutreffen, bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“ im Rahmen der Abwägung im Einzelnen zu würdigen und zu behandeln. Die 5. Änderung des FNP bildet hier nicht das richtige Instrument. Der Vorhabensträger wurde bereits über die im o.g. Schreiben aufgeführten Belange des Eisenbahn-Bundesamtes informiert und um Beachtung der zutreffenden Punkte gebeten.		

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		rücksichtigen. 6.) Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes zu denen neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, wegen örtlicher Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes stehen. Für Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes in Zusammenhang mit Bauvorhaben sind die entsprechenden Anträge auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung über die DB AG beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen. Aufgrund der unmittelbaren Angrenzung des Bauvorhabens an die Bahnlinie ist die DB Netz AG am Verfahren zu beteiligen. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München.			
5.	Landratsamt Fürth mit Stellungnahme vom 09.03.2021	<u>1. Abteilung 1 - SG 13 - Abfallwirtschaft:</u> Mit den eingereichten Plänen besteht	Die unter Punkt 2 empfohlenen Ergänzungen und Änderungen sollen zur Klarstellung aufgenommen in in die Begründung zum	Die unter Punkt 2 empfohlenen Ergänzungen zur Brecheranlage und den	

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		Einverständnis. Es werden keine Belange der kommunalen Abfallwirtschaft berührt. <u>2. Abteilung 4 - Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister):</u> Es wird empfohlen, hinsichtlich der erforderlichen Ausnahme vom Anbindegebot nach LEP neben der Alternativenprüfung (in welcher die Thematik der Immissionen und der daraus resultierenden Mindestabstände ja auch behandelt wird) auch in der Begründung auf den geplanten Betreib einer Brecheranlage Bezug zu nehmen. Unter Punkt 3.3 (Z) des LEP, in welchem die Begründung für Ausnahmen vom Anbindegebot beschrieben werden, werden Ausnahmen als möglich bezeichnet bei Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, von denen schädliche Umweltauswirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebäude ausgehen würden.	Entwurf der 5. Änderung des FNP und im Umweltbericht aufgenommen werden.	Ausnahmen zum Anbindegebot gemäß LEP werden in die Begründung aufgenommen. Ebenso wird im Umweltbericht unter Punkt 4 auf die Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Wald“ als Ausgleich aufzuführen.	

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches wird bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche neu als „Fläche für Wald“ dargestellt. Unter Punkt 2.6 und Punkt 2.8 des Umweltberichtes wird hierauf Bezug genommen. Unter Punkt 4 des Umweltberichtes sind diese Änderungen aber nicht erwähnt. Es wird empfohlen, den hier geplanten Ausgleich in der Begründung zu erwähnen. <u>3.Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth:</u> Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“ besteht Einverständnis.			
6.	N-Ergie Netz GmbH mit Schreiben vom 04.02.2021	Im Geltungsbereich sind derzeit keine Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH vorhanden oder geplant. Gegen die oben genannten Maßnahmen bestehen von unserer Seite keine Einwände. Zusätzlich können sich, insbesondere – auch zum Anschluss von Erneuerbaren Energien- weitere im Eigentum Dritter	Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH sind nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung der N-ERGIE Netz GmbH am Verfahren ist nicht mehr erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich	

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		stehende Anlagen befinden, über die wir keine Auskunft geben können. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.			
7.	Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 16.02.2021	Zur Planung hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege folgende Stellungnahme gegeben: Bodendenkmalpflegerische Belange: Der Hinweis auf die Meldepflicht ist unpräzise. Es wird um Aufnahme nachfolgenden Hinweises gebeten: *Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.* *Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:* *Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des*	Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege bezieht sich lediglich auf den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“. Eine Beschlussfassung ist für die 5. Änderung des FNP somit nicht erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich	

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. *Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:* *Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.* Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme.			
8.	TenneT TSO GmbH mit E-Mail vom 08.02.2021	Folgende frühzeitige Stellungnahme wurde mit o.g. E-Mail gegeben: Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.	Nachdem keine Anlagen der Tennet TSO GmbH im Plangebiet vorhanden sind, kann auf die weitere Beteiligung im Verfahren zur 5. Änderung des FNP verzichtet werden.	Kein Beschluss erforderlich	

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		Belange unseres Unternehmens werden somit durch diese Maßnahme nicht berührt. Wir danken für die Beteiligung an dieser Anfrage.			
9.	Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 05.03.2021	*Sehr geehrte Damen und Herren,* *die Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) nimmt zur Raumordnung und zur Landesplanung wie folgt Stellung:* *Im Markt Roßtal, Ortsteil Raitersaich soll der wirksame Flächennutzungsplan geändert und südlich der Ortschaft eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Baustoffrecyclinghof“ ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 7,2 ha wovon etwa 4,5 ha als Sonderbaufläche und 2,7 ha als Flächen für Wald (eigene Messung) dargestellt werden sollen. Die Fläche ist bislang unbeplant. Im Parallelverfahren wird der zugehörige Bebauungsplans Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“ aufgestellt.* *<u>Folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind</u>*	Die Anregung zur Aufnahme der Vorhabens- und Betriebsbeschreibung entsprechend dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 62 wird im weiteren Verfahren in die Begründung zum Entwurf der 5. Änderung des FNP aufgenommen.	Die Anregung zur Aufnahme der Vorhabens- und Betriebsbeschreibung, entsprechend dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 62, wird im weiteren Verfahren umgesetzt. Die Begründung zum Entwurf der 5. Änderung des FNP ist um die Vorhabens- und Betriebsbeschreibung zu ergänzen.	

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		einschlägig: *LEP Bayern - 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot* *(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.* *(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn* *- auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,* *- ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort*			

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		vorhanden ist, *- ein Gewerbe- oder Industriegebiet, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert sind, unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,* *- ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist,* *- ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,* *- von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen*			

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden, *- militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen,* *- in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem gegenwärtig oder in der jüngeren Vergangenheit durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann oder* *- eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.* *<u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u>*			

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		Neue Siedlungsflächen sind gem. Ziel 3.3 LEP Bayern möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Der geplante Standort des Baustoffrecyclinghofs südlich der Ortschaft Raitersaich an der Kreisstraße FÜ 22 ist deutlich vom Siedlungsbereich des Ortsteils abgesetzt und damit nicht an geeignete Siedlungseinheiten angebunden. Für die beabsichtigte Flächenausweisung wird daher im vorliegenden Fall explizit Bezug auf die sechste Ausnahme des Ziels 3.3 LEP Bayern genommen (vgl. Begründung S.5). *Eine nicht angebundene Flächenausweisung ist demnach ausnahmsweise zulässig, „wenn von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden“ (Ziel 3.3 LEP Bayern).* *Hierzu wird mit vorliegenden Unterlagen erläutert, dass mit dem geplanten*			

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		Baustoffrecyclinghof nicht nur eine Lagerung von mineralischen Bauschutt und Baustoffen beabsichtigt, sondern auch eine Weiterverarbeitung und Herstellung von Sekundär- und Recyclingrohstoffen geplant und damit insgesamt eine Baustoffrecyclinganlage als produzierender Betrieb mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der sechsten Ausnahme von Ziel 3.3 LEP Bayern vorgesehen ist (vgl. textliche Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 62, Punkt 2; Begründung zum Bebauungsplan Nr. 62, S 8f). <u>Es wird angeregt die entsprechende Vorhabens- bzw. Betriebsbeschreibung auch in der Begründung zur hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans zu ergänzen.</u> *Durch die umfassend durchgeführte Standortalternativenprüfung wird darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, dass eine Anbindung des Vorhabens an geeignete Siedlungseinheiten auf dem Gemeindegebiet des Marktes Roßtal nicht möglich ist (vgl. Standortgutachten vom 04.10.2019). Die Flächenausweisung für den beabsichtigten*			

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		Baustoffrecyclinghof ist somit in Bezug auf die sechste Ausnahme von Ziel 3.3 LEP Bayern am gewünschten Standort im Markt Roßtal, südlich des Ortsteils Raitersaich aus landesplanerischer Sicht möglich. ***Gegenüber der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.*** *Vorsorglich wird abschließend darauf hingewiesen, dass in Anschluss an diese, sich auf eine Ausnahme zum Ziel 3.3 LEP Bayern berufende Flächendarstellung, eine Anbindung weiterer Siedlungsflächen nicht möglich ist.*			
10.	BUND Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Roßtal mit Schreiben vom 25.02.2021	Vom BUND Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Roßtal wird auf folgende Punkte hingewiesen: Es liegt ein Eingriff in den Wasserhaushalt durch Verlust von wasserspeicherndem Waldboden vor. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Waldbodens und das Grundwasser liegen keine Fakten vor. Aus dem Umweltbericht wird der Punkt	Durch die Überbauung gehen ca. 8.000m² klimaaktive Wald- und Strauchflächen verloren. Das überarbeitete Ausgleichskonzept sieht eine Aufforstung von ca. 14.500m² vor und damit eine deutliche Vergrößerung der naturnahen Waldfläche. Die Notwendigkeit eines Gutachtens wird nicht gesehen. Der Hinweis auf Lücken	Die Hinweise des Bund Naturschutz in Bayern e.V. werden zur Kenntnis genommen. Ein Konzept zum Umgang mit den anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser wurde zwischenzeitlich erarbeitet und wird für den nächsten Ver-	

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		2.2 Schutzgut Wasser zitiert. Dieser Punkt verweist auf noch ausstehende hydrologische Untersuchung des aufgeführten Waldgebietes. Es wird darauf verwiesen, dass nicht belegt wurde, dass es keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserbildung im Plangebiet unterstellt werden können. Insbesondere die randständigen alten Eichen hieraus Schaden nehmen und als Lebensraum verloren gehen. Der Punkt 2.3 Schutzgut Klima/Luft aus dem Umweltbericht wird ebenfalls zum Bestand und zu den Auswirkungen zitiert. Durch den BUND wird dies wie folgt bewertet: *Die Abholzung von mehreren HA Jahrzehnte alter Bäume, die als CO^2-Senke dienen, führt in Summe zu einer Erhöhung der Treibhausgase in der Atmosphäre, da diese nicht mehr aufgenommen werden können. Auch hier müsste das Gegenteil durch ein Gutachten belegt werden, was nicht vorliegt!* Der Punkt 2.4 Schutzgut Pflanzen/Tiere	im bestehenden Artenschutzgutachten werden zur Kenntnis genommen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde zwischenzeitlich erarbeitet, ergänzende Kartierungen wurden durchgeführt. Das neue Gutachten wird im nächsten Verfahrensschritt Bestandteil der Begründung zum Entwurf. Bei der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) handelt es sich um eine vorbereitende Planung handelt. Der FNP stellt für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB dient insbesondere der Unterrichtung und zur Äußerung der Fachbehörden den erforderlichen Umfang Detaillierungsgrad der Umweltprüfung,	fahrensschritt Bestandteil der Begründung zum Entwurf. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurden als Fachbehörde keine Stellungnahme zur 5. Änderung des FNP gegeben, da die von der Ortsgruppe Roßtal aufgeführten Punkte im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“ behandelt werden.	

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		mit dem dazugehörigen Artenschutzgutachten aus dem Umweltbericht wird auch zum Bestand und zu den Auswirkungen zitiert. Durch den BUND wird dieser Bereich wie folgt bewertet: *Obwohl es sich um einen forstwirtschaftlich genutzten Wald handelt, so bietet auch diese Waldform einer Vielzahl von Insekten, Kleinstlebewesen und Vögeln einen wichtigen Lebensraum. Bayernweit wird dieser Lebensraum ständig reduziert und führt damit auch zu einer Reduzierung der darin lebenden Arten. Die sogenannten „Allerweltsarten“ von heute sind häufig schon in ein paar Jahren bedroht. Dass selbst auf bedrohte Arten, wie die Klappergrasmücke keine Rücksicht genommen wird ist nicht akzeptabel.* *Darüber hinaus werden im Umweltbericht das Existenz von Fledermaushöhlen beschrieben. Die betroffenen Bäume müssen unbedingt erhalten werden und auch vor Baumaßnahmen im vorgeschriebenen und erforderlichen Rahmen geschützt werden. Dieser*	welche dann im Umweltbericht die voraussichtlichen Auswirkungen beschreibt. Soweit Gutachten bzw. deren Ergänzung durch die Fachbehörden gefordert werden, sind diese im nächsten Verfahrensschritt zu ergänzen. Dies gilt insbesondere auch für die vom BUND angeführten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie die hydrologische Untersuchung zu Grund- und Oberflächenwasser. Die Erarbeitung eines Fahrradkonzeptes für den Markt Roßtal soll insbesondere die Attraktivität für Radfahrer für den Markt Roßtal steigern und möglichst viele Menschen für das Fahrradfahren als klimaschonende und gesunde Art der Mobilität begeistern. Sicherlich ist der Begegnungsfall von Radfahrern und LKWs so zu gestalten, dass die Unfallgefahr auf ein Minimum beschränkt wird. Hier müssen die Möglichkeiten, die der Gesetzgeber vorsieht bestmöglich umgesetzt werden. Hieraus lässt		

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		Punkt muss im Bebauungsplan ergänzt werden. *Neben den betroffenen Vögeln existieren auf dem Gebiet in unmittelbarer Nähe der Bahngleise mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch Zauneidechsen-Habitate. Diese sind im Umweltbericht nicht beschrieben. Hier muss dringend eine Bestandsaufnahme der Population erfolgen und es müssen Konzepte zur Umsiedlung ausgearbeitet werden.* *Die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation über Ausgleichsflächen kann erst in Jahrzehnten positive Effekte entwickeln, falls die neuen Bäume bei dem immer trockener werdenden Klima überhaupt anwachsen sollten. Unsere Wälder sterben aber jetzt, so dass wir jetzt alle bestehenden Waldflächen bewahren müssen und durch Waldumbau zukunftsgerecht gestalten.* *Eine indirekte Belastung der Natur und des Klimas entsteht durch den zusätzlichen LKW-Verkehr, der nicht nur die B14, sondern auch andere Ortsteile und den Kernort Roßtal betrifft. Schon*	sich aber kein Zusammenhang zwischen der Planung eines Baustoffrecyclinghofes und den daraus resultierenden LKW-Verkehr ableiten.		

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		jetzt fahren dort LKW der Firma [redacted]. Der Markt Roßtal arbeitet an der Umsetzung eines Fahrradkonzeptes mit dem Ziel mehr Einwohner vom Auto auf das Rad zu bringen um damit zum Klimaschutz beizutragen. Eine Zunahme des für Radfahrer besonders gefährlichen LKW-Verkehrs wirkt hier kontraproduktiv und würde die Klimaschutzbemühungen zunichtemachen. *Aus Sicht des BUND Naturschutz wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 62 an dieser Stelle aus den oben genannten Gründen abgelehnt. Statt wertvollen Wald im Zeitalter des Klima-Notstands zu opfern sollte, besser nach einer Möglichkeit gesucht werden solch ein Werk auf bestehenden Industriebrachen, die näher an den Metropolen Nürnberg, Fürth, Erlangen liegen zu verlagern und somit CO^2-erzeugenden LKW-Verkehr zu verringern.*			
11.	Gemeinde Rohr mit E-Mail vom 22.03.2021	Die Gemeinde Rohr hat mittels E-Mail vom 22.03.2021 mitgeteilt, dass keine		Kein Beschluss erforderlich	

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand Vorentwurf vom 10.01.2022 für den Bereich des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 62 „Baustoffrecyclinghof Raitersaich“
in Raitersaich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.02.2021.– 08.03.2021 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Marktgemeinderatsbeschluss	Beschluss
		Einwände und auch keine Hinweise erhoben werden			
12.	Gemeinde Großhabersdorf mit Schreiben vom 03.02.2021	Die Gemeinde Großhabersdorf hat mittels Schreiben vom 03.02.2021 mitgeteilt, dass keine Einwände erhoben werden		Kein Beschluss erforderlich	
13.	Markt Ammerndorf mit Schreiben vom 26.02.2021	Der Markt Ammerndorf hat mit Schreiben vom 26.02.2021 mitgeteilt, dass keine Bedenken geltend gemacht werden		Kein Beschluss erforderlich	
14.	Stadt Stein mit Schreiben vom 04.03.2021	Die Stadt Stein hat mit Schreiben vom 04.03.2021 mitgeteilt, dass der 5. Änderung des FNP zugestimmt wird.		Kein Beschluss erforderlich	
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.		Kein Beschluss erforderlich	